



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 10. Dezember 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit“

**mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg
vom 10. Dezember 2025**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Ziele des Studiums.....	4
§ 3	Mastergrad	5
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5	Studienberatung	6
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	8
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	9
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	9
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	10
§ 15	Studienleistungen.....	10
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen.....	10
§ 16	Prüfungsausschuss.....	10
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	11
§ 21	Prüfungen.....	11
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	11
§ 23	Masterarbeit.....	13
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	14
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	15
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	15
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	16
§ 29	Freiversuch	16
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	17
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	17

§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	17
§ 33	Zeugnis.....	17
§ 34	Urkunde	17
§ 35	Diploma Supplement.....	17
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	17
IV.	Schlussbestimmungen	17
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	17
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	17
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne	19
Anlage 2:	Modulliste	21
Anlage 3:	Importmodulliste.....	35
Anlage 4:	Exportmodulliste.....	37
Anlage 5:	Praktikumsordnung	39

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss im Bereich der linguistischen Datenanalyse zu erwerben, der

- zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen befähigt.
- die Qualifikation zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern ermöglicht.
- Fähigkeiten zur aktiven Beteiligung an Prozessen wissenschaftlicher Kommunikation vermittelt.
- den Zugang zur Promotion eröffnet.

(2) Das Studium im Kontext des Forschungszentrums Deutscher Sprachatlas und des Instituts für Germanistische Sprachwissenschaft befähigt zur Forschung und Berufspraxis im Bereich der linguistischen Datenanalyse. Der Studiengang ermöglicht eine fachwissenschaftliche Profilbildung in den Bereichen weltweite Sprachvielfalt, forensische Phonetik, Sprachwandel, regionale Variation und Neurophonetik.

(3) Neben der vertieften fachwissenschaftlichen Ausbildung bietet der Studiengang die Möglichkeit zur berufspraktischen Qualifizierung in außeruniversitären Arbeitsfeldern und den Anschluss an Institutionen, die mit Sprachdaten arbeiten, z.B. im Bereich Spracherkennung, sprachliche Diversität, Sprecher- und Audio-Analyse im forensischen Bereich, Sprachmodelle im Kontext der künstlichen Intelligenz, aber auch allgemein im Bereich des Forschungsdatenmanagements.

(4) Zu den Zielen des Studiengangs gehört auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die für eine spätere Berufsausübung nützlich sind. Die in einem grundständigen Studium erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens werden optimiert und Präsentations-, Moderations- und Vermittlungstechniken sowie Organisations- und Teamfähigkeit werden weiter gefördert. Außerdem werden profunde Methodenkenntnisse vermittelt, die sich auch in anderen Fachgebieten einsetzen lassen.

(5) Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage:

- Erkenntnisse und Methoden der linguistischen Theorie und Empirie anzuwenden.

- sprachliche Daten und Metadaten (z.B. Text, Audio, Korpora, Geodaten) mit wissenschaftlichen, computergestützten Methoden zu bearbeiten.
- Ansätze zur Sprachdatenverarbeitung (z.B. Korpusaufbau, Annotation, automatische Verarbeitung natürlicher Sprache (NLP), generative Sprachmodelle) anzuwenden.
- Analyse-, Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten in Forschung und Gesellschaft einzusetzen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sprachwissenschaft (z.B. Linguistik, Phonetik, Computerlinguistik) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Ein Bachelor in einer anderen Disziplin berechtigt zum Zugang, wenn im Rahmen dieses Studiums sprachwissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten nachgewiesen werden.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Vertiefung, Profil und Praxis sowie Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basis		18	
Einführung in die linguistische Analyse	PF	6	
Einführung in die Datenanalyse	PF	6	
Grundlagen der Informatik	PF	6	
Aufbau		36	
Phonetische Audioanalyse	PF	6	
Korpuslinguistik	PF	6	
Geolinguistik	PF	6	
Reporting	PF	6	
Statistik*	PF	6	
Annotation	WP	6	
Transkription	WP	6	
Vertiefung		18 bis 24	
Neurophonetik	WP	6	
Regionale Sprachvariation	WP	6	
Sprachwandel	WP	6	
Weltweite Sprachvielfalt	WP	6	
Forensische Phonetik	WP	6	
Projekt Datenanalyse	PF	6	

Profil und Praxis		12 bis 18	
Aktuelle Forschungsfragen	WP	6	
Artikulatorische und perzeptive Phonetik	WP	6	
Methodenvertiefung	WP	6	
Mentoriertes Selbststudium	WP	6	
Praktikum kurz	WP	6	max. 1 aus 2
Praktikum lang	WP	12	
<i>Importmodule gem. Importmodulliste (Anlage 3)</i>	WP	bis zu 18	
Abschluss		30	
Abschlussmodul	PF	30	

*) Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Der Studienbereich Basis vermittelt wesentliche Komponenten der linguistischen Datenverarbeitung. Er zielt auf die Vermittlung von grundlegenden Konzepten und Methoden und deren kritischer Reflexion. Damit sind die Studierenden sowohl fachwissenschaftlich als auch methodisch auf die nachfolgenden Studienbereiche (Aufbau, Vertiefung, Profil und Praxis) vorbereitet.

(4) Der Studienbereich Aufbau vermittelt praktische Kompetenzen und aktuelle Tendenzen, ebenso die Anwendung und Reflexion von weiterführenden methodischen Fähigkeiten im Bereich der linguistischen Datenanalyse.

(5) Der Studienbereich Vertiefung bildet die inhaltliche Ausrichtung der Forschungsprofile der beteiligten AGs/Professuren ab. Hier wird eine inhaltliche Profilierung in den Bereichen Sprachtypologie, forensische Phonetik, Sprachgeschichte, Regionalsprachenforschung und Neurophonetik ermöglicht.

(6) Der Studienbereich Profil und Praxis ermöglicht eine erweiterte Profilbildung der ausgewählten Vertiefungen und den Ausbau der praktischen Fähigkeiten für den Studienbereich Abschluss und für die beruflichen Praxis.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert und eröffnet den Zugang zu einer sprachwissenschaftlichen Promotion.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb09/igs/arbeitsgruppen/phonetik/studium-lehre/linguistische-datenanalyse> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit“ ist ein Praxismodul (Praktikum kurz/lang) im Studienbereich Profil und Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, das sowohl intern als auch extern absolviert werden kann.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist das Praxismodul (Praktikum kurz/lang) durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

(3) Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung der Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende

mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer inner-fachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der bei-den Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprechwissenschaft und Phonetik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können,
- Hausarbeiten,
- schriftlichen Ausarbeitungen,
- Forschungsberichten,
- Portfolios,

- Praktikumsberichten,
- der Masterarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Forschungsgesprächen,
- der Disputation.

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Medienerstellungen,
- die Erstellung eines Datenrepositorys (Strukturierte Daten mit Dokumentation).

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

- Die Dauer von Klausuren beträgt 60-90 Minuten.
- Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Forschungsberichte, Portfolios und Praktikumsberichte haben einem Umfang von 8-20 Seiten mit einer Bearbeitungszeit von 2-4 Wochen.
- Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 50 Seiten mit einer Bearbeitungszeit von 5 Monate.
- Forschungsgespräche haben eine Dauer von ca. 30-45 Minuten und die Disputation von ca. 60 Minuten.
- Medienerstellungen sollen einen Bearbeitungszeitraum von 2-4 Wochen umfassen.
- Die Erstellung des Datenrepositorys umfasst einen Bearbeitungszeitraum von 2-4 Wochen und das zu bewertende Produkt soll neben den strukturierten Daten eine Dokumentation im Umfang von 5-10 Seiten beinhalten.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Datenrepository und einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der linguistischen Datenanalyse bzw. aus einem der Aufbaubereiche weltweite Sprachvielfalt, forensische Phonetik, Sprachwandel, regionale Variation oder Neurophonetik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten zu können. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte für die Datensammlung und -aufbereitung (Datenrepository) und 6 Leistungspunkte der mündlichen Verteidigung (Disputation).

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 48 LP erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungs-

ausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Bewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

Das Datenrepository und die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls sind nicht bestanden, wenn die Bewertungen jeweils nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lauten; sie können ebenfalls einmal wiederholt werden.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation oder ein nicht bestandenes Datenrepository im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Einführung in die Linguistische Analyse, Phonetische Audioanalyse, Projekt Datenanalyse sowie die Module Praktikum kurz und Praktikum lang werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und ggf. Kolloquium oder Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Marburg, den 19.02.2026

gez.

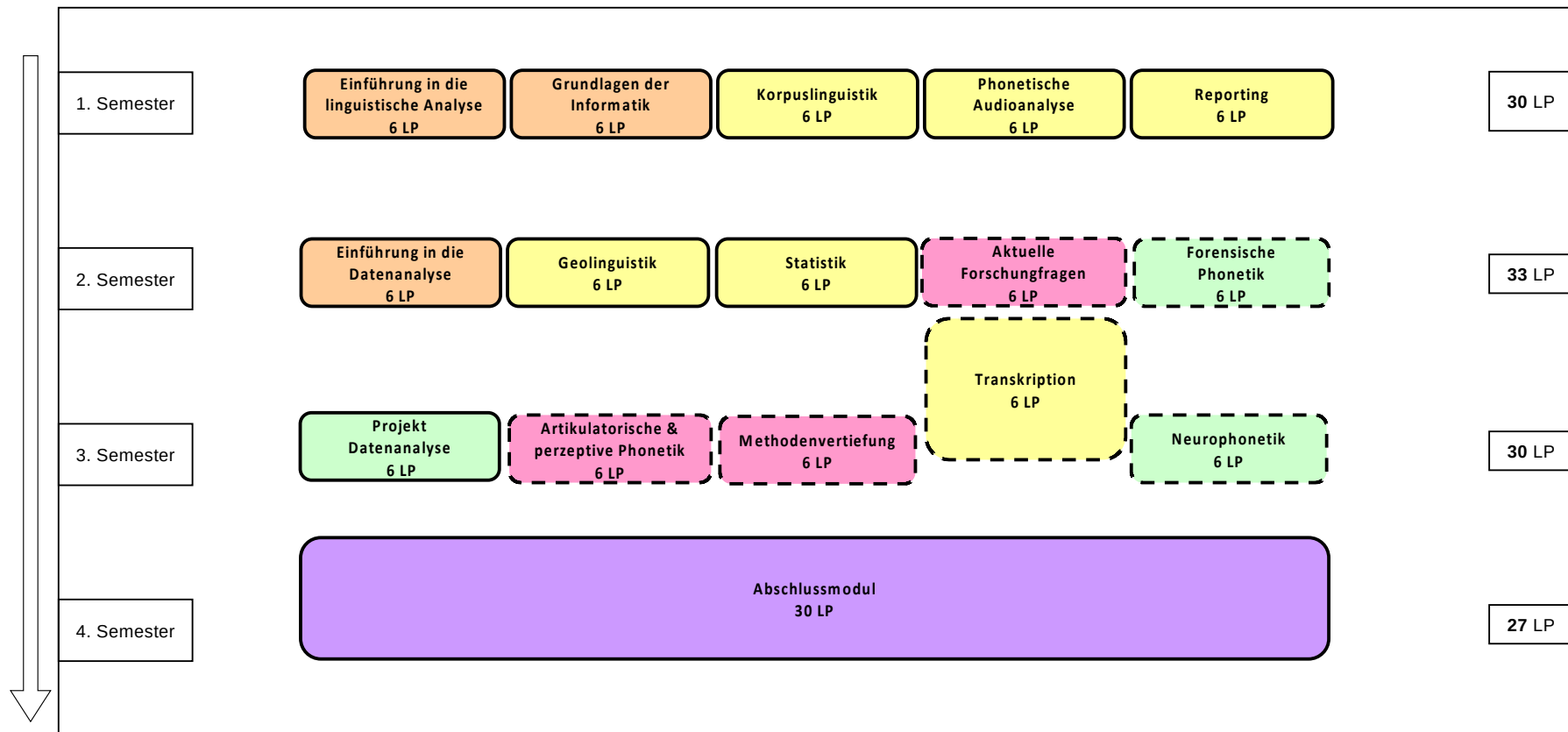
Prof. Dr. Jens Ruchatz
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 20.02.2026

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

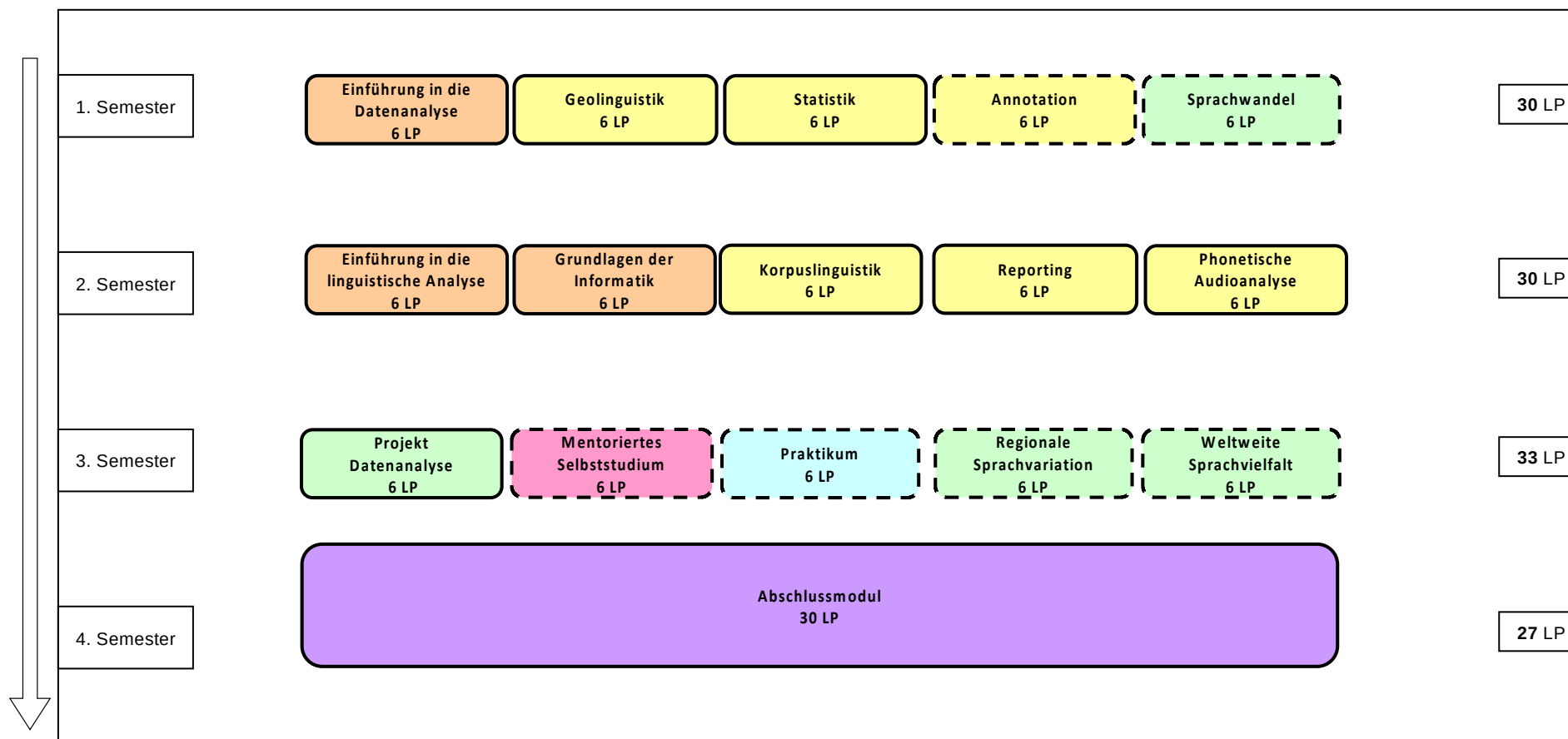
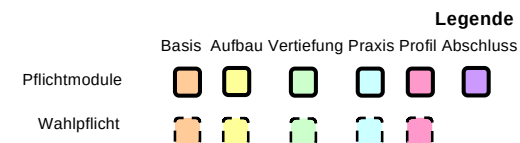
Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang
mit Beginn zum Wintersemester¹



Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Sommersemester¹



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die linguistische Analyse <i>Introduction to linguistic analysis</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - zentrale Methoden und Begriffe der Linguistik zu benutzen, zu vergleichen, kritisch zu reflektieren und historisch einzuordnen. - verschiedene Theorien und Forschungsansätze zur linguistischen Analyse zu erkennen, einzuordnen und zu bewerten. - Sprachdaten lautlich und morphosyntaktisch zu analysieren.	keine	Modulprüfung: Portfolio <i>oder</i> Klausur Unbenotetes Modul
Einführung in die Datenanalyse <i>Introduction to data analysis</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - verschiedene Datenformate zu vergleichen und ihre Vor- und Nachteile zu bewerten. - rechnergestützt Daten zu bearbeiten, zu harmonisieren und in unterschiedliche Formate zu überführen. - verschiedene Methoden der automatischen Datenverarbeitung anzuwenden.	keine	Modulprüfung: Portfolio <i>oder</i> Klausur
Grundlagen der Informatik	6	PF	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:	keine	Modulprüfung: Portfolio <i>oder</i> Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Basics of computer science</i>				- einen Rechner für automatische Datenverarbeitung einzurichten und ihn dafür zu benutzen - Code zu lesen, zu verstehen, einzuordnen und auszuführen. - Skripte zur Automatisierung der Datenanalyse zu erstellen und anzuwenden.		
Phonetische Audioanalyse <i>Phonetic audio analysis</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - theoretischen Grundlagen der akustischen Phonetik zu erklären und einzuordnen. - sicher und selbständig mit Geräten und Software zur Erhebung akustischer Daten umzugehen. - kleinere wissenschaftliche Arbeiten und Projekte im Bereich der Audioanalyse zu konzipieren und durchzuführen - grundlegende statistische Methoden zur Analyse empirischer Daten zu verstehen und anzuwenden - empirische Ergebnisse vor einer Gruppe darzustellen und die Resultate klar zu kommunizieren.	keine	Modulprüfung: Forschungsbericht <i>oder</i> Portfolio Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Korpuslinguistik <i>Corpus linguistics</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • grundlegenden Konzepte, Ziele und Anwendungsbereiche der Korpuslinguistik zu erklären. • Struktur und den Aufbau linguistischer Korpora zu verstehen und verschiedene Korpusarten sowie deren Einsatzmöglichkeiten in Forschung und Praxis zu unterscheiden. • grundlegende Methoden der Korpusrecherche und -analyse einzuordnen und diese selbstständig mithilfe einschlägiger Softwaretools anzuwenden. • sprachliche Phänomene auf der Ebene von Wortschatz, Grammatik und Pragmatik korpusbasiert zu untersuchen und die Ergebnisse zu interpretieren. • Vor- und Nachteile korpuslinguistischer Verfahren kritisch einzuschätzen. • Bedeutung von Korpusdesign, Datenaufbereitung und Annotation für die Qualität empirischer linguistischer Analysen einzuschätzen.	keine	Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Medienerstellung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Geolinguistik <i>Geolinguistics</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • grundlegende Konzepte und Fragestellungen der Geolinguistik zu erklären. • regionalsprachliche Variation auf lautlicher, morphosyntaktischer und lexikalischer Ebene zu beschreiben. • Methoden der geolinguistischen Datenerhebung und -auswertung anzuwenden, um räumliche Sprachunterschiede zu analysieren und darzustellen. • Beziehungen zwischen Sprache, Raum und Gesellschaft nachzuvollziehen und zu erläutern. • sprachtypologische Kategorien zu benennen und diese in Verbindung mit geolinguistischen Phänomenen zu setzen. • geolinguistische Karten und digitale Sprachatlanten zu interpretieren und kritisch zu beurteilen. • sprachliche Variation im Kontext größerer typologischer und historischer Zusammenhänge einzuordnen.	keine	Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Medienerstellung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Reporting <i>Reporting</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • verschiedene Arten der Datenvisualisierung zu erkennen, zu bewerten und zu benutzen. • Ansätze des <i>literate programming</i> zu benutzen um Datenanalysen dynamisch mit erklärendem Text zu integrieren. • Web-technologie zur Präsentation von Daten zu verstehen und anzuwenden. • Probleme und Lösungsansätze zum Forschungsdatenmanagement, zur Datenpublikation, zu personenbezogene Daten und zum Copyright zu verstehen und anzuwenden. • Ergebnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren	keine	Studienleistung Referat (15-20 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Forschungsbericht <i>oder</i> Medienerstellung
Annotation <i>Annotation</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • verschiedene Arten linguistischer Annotation zu erkennen, zu bewerten und zu benutzen. • verschiedene Methoden zur Annotation linguistischer Daten anzuwenden.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Forschungsbericht <i>oder</i> Medienerstellung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Annotationen zu benutzen um linguistische Daten zu durchsuchen, zu interpretieren und Forschungsfragen zu bearbeiten.		
Transkription <i>Transcription</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - Orthographie phonetisch zu transkribieren. - gesprochene Sprache (Deutsche Hochlautung und Dialekte und ausländische Sprachen oder Akzente) zu transkribieren. - pathologische Sprache zu transkribieren. - phonetische Transkriptionen über ohrenphonetische Fähigkeiten zu beurteilen.	keine	Modulteilprüfungen: 2 Klausuren (jeweils 3 LP)
Neurophonetik <i>Neurophonetics</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - neuronale Grundlagen der Sprachproduktion und des Sprachverstehens zu beschreiben. - Grundlagen der neuronalen Repräsentation von Sprachlauten zu beschreiben. - Methoden neurolinguistischer Untersuchungen mit dem Schwerpunkt der Lautverarbeitung anzuwenden.	keine	Studienleistung: Klausur Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Forschungsbericht

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				• neurolinguistischen Sprachverarbeitungsmodelle zu vergleichen und zu analysieren. • neurolinguistische Experimente zu konzipieren.		
Regionale Sprachvariation <i>Regional language variation</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • zentrale Methoden und Begriffe der Variationslinguistik und der regionalen Variation zu benennen, zu vergleichen und kritisch zu reflektieren. • Variationsphänomene auf den verschiedenen sprachlichen Systemebenen zu diskutieren. • aktuelle Fragestellungen der Areallinguistik in den Forschungsdiskurs einzuordnen und kritisch zu reflektieren. • vertiefte Kenntnisse in der Dialektologie, der Areallinguistik und der Sprachvariationsforschung hinsichtlich Theorie und Empirie anzuwenden.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Forschungsbericht <i>oder</i> Medienerstellung
Sprachwandel <i>Language change</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • zentrale Methoden und Begriffe der historischen Sprachwissenschaft und des	keine	Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Forschungsbericht <i>oder</i> Medienerstellung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Sprachwandels zu benennen, zu vergleichen und kritisch zu reflektieren. • Sprachwandelphänomene auf den verschiedenen sprachlichen Systemebenen zu beschreiben und zu diskutieren. • aktuelle Fragestellungen der diachronen Linguistik in den Forschungsdiskurs einzuordnen und kritisch zu reflektieren. • differenzierte Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte auf historische Fragestellungen anzuwenden.		
Weltweite Sprachvielfalt <i>Worldwide linguistic diversity</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • die weltweite Sprachvielfalt zu beschreiben und zu erklären. • verschiedene Methoden der morphosyntaktischen Analyse für Sprachen weltweit nachzuvollziehen und anzuwenden. • Daten zur weltweiten Sprachvielfalt zu interpretieren und auszuwerten. • sprachtypologische Klassifikationen zu interpretieren und zu erstellen.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Forschungsbericht <i>oder</i> Medienerstellung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Forensische Phonetik <i>Forensic phonetics</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • theoretische, praktische und methodische Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der forensischen Phonetik anzuwenden • selbständig mit forensisch-phonetischen Messmethoden umzugehen. • eine empirisch-forensische Untersuchung zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten	Es wird empfohlen, das Modul Phonetische Audioanalyse abgeschlossen zu haben.	Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit
Projekt Datenanalyse <i>Project data analysis</i>	6	PF	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • Komplexe Datenstrukturen zu interpretieren und zu bearbeiten. • Daten auf eine wissenschaftlich sinnvolle Art aufzuarbeiten und für die weitere Benutzung bereitzustellen. • Daten zu visualisieren und intuitiv verständlich darzustellen. • sich in Gruppenverband zu organisieren und an einem gemeinsamen Projektziel zu arbeiten. • Ergebnisse schriftlich und mündlich zu präsentieren.	keine	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten) Modulprüfung: Forschungsbericht <i>oder</i> Medienerstellung Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Aktuelle Forschungsfragen <i>Current issues in research</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • Selbständige Recherchen und kritische Analyse wissenschaftlicher Forschungsliteratur durchzuführen. • komplexe theoretische Zusammenhänge vor einer Gruppe präsentieren.	keine	Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit
Artikulatorische und perzeptive Phonetik <i>Articulatory and perceptual phonetics</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: • physiologische und pathologische Vorgänge beim Sprechen und bei der Stimmgebung sowie anatomisch-physiologische Grundlagen der Hörverarbeitung zu erklären. • wesentliche Methoden der Psychophonetik und Psychoakustik zu verstehen und diese zu beschreiben. • den normalen und gestörten Erwerb akustischer/auditiver Fähigkeiten zu beschreiben. • Besonderheiten der Sprach- und Sprechentwicklung bei Hörschädigungen, bei Cochlea-Implantation und bei Störungen der Sprachwahrnehmung zu erkennen und zu erläutern.	keine	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten) <i>oder</i> Forschungsprotokoll (5-10 Seiten) Modulprüfung: Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Medienerstellung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Untersuchungsmethoden der artikulatorischen Phonetik (z.B. Messung der Atemtätigkeit, der Phonation, der Funktion des Kehlkopfes sowie der Artikulation) anzuwenden und die Ergebnisse auszuwerten.		
Methodenvertiefung <i>Advanced Methods</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - selbständig neuere methodische Ansätze zu recherchieren, zu reflektieren und selbstständig mithilfe einschlägiger Softwaretools anzuwenden. - spezialisierte Methoden eigenständig zu adaptieren und auf neue linguistische Kontexte zu übertragen. - kritisch die Grenzen und Möglichkeiten fortgeschrittener Methoden zu reflektieren und diese forschungsadäquat auszuwählen.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Forschungsbericht <i>oder</i> Medienerstellung
Praktikum (kurz) <i>Internship (short)</i>	6	WP	Praxis	Im Rahmen dieses Moduls erwerben Studierende praktische Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachdatenverarbeitung	keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				• Sprachdatenanalyse • Geographische Sprachvariation • Phonetische Sprachanalyse • Korpusanalyse Sie können die Organisation und Struktur der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse darstellen. • Aus den praktischen Erfahrungen heraus entwickeln sie Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, im idealen Fall eröffnet das Praktikum den Feldzugang für Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.		
Praktikum (lang) <i>Internship (long)</i>	12	WP	Praxis	Im Rahmen dieses Moduls erwerben Studierende praktische Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: • Sprachdatenverarbeitung • Sprachdatenanalyse • Geographische Sprachvariation • Phonetische Sprachanalyse	keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				- Korpusanalyse Sie können die Organisation und Struktur der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse darstellen. - Aus den praktischen Erfahrungen heraus entwickeln sie Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, im idealen Fall eröffnet das Praktikum den Feldzugang für Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.		
Mentoriertes Selbststudium <i>Mentored Selfstudies</i>	6	WP	Profil	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - sich eigenständig eine fachliche Profilierung zu erarbeiten. - sich ein studiengangs- und/oder berufsrelevantes Themenfeld eigenständig zu erschließen. - selbständig Literaturrecherche zu betreiben und wissenschaftliche Forschungsliteratur zu erarbeiten. eigenständig wissenschaftliche Forschung durchzuführen.	keine	Studienleistung: Forschungsbericht (8-20 Seiten) Modulprüfung: Forschungsgespräch

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Ver- pfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzun- gen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Abschlussmodul <i>Final Modul/Thesis</i>	30	PF	Abschluss	Studierende sind in der Lage: • linguistische Daten eigenständig, strukturiert und gemäß aktuellen wissenschaftlichen Standards zu erheben, zu annotieren und für die Langzeitarchivierung aufzubereiten (Datenrepository). • selbstständig auf hohem wissenschaftlichem Niveau eine Forschungsfrage empirisch und theoretisch zu bearbeiten und wissenschaftlich angemessen zu verschriftlichen (Masterarbeit). • wissenschaftliche Sachverhalte sowie eigene Thesen klar zu präsentieren, überzeugend zu erläutern und fundiert zu verteidigen (Disputation).	Abschluss von 48 LP des Studiengangs	Studienleistung: Präsentation im Kolloquium (30 Minuten) Moduleilprüfungen: 1. Erstellung eines Datenrepositorys (6 LP) 2. Masterarbeit (18 LP) 3. Disputation (6 LP)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für den Studienbereich Profil und Praxis (Wahlpflicht, 0-18 LP)		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Cultural Data Studies	Einführung in die digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften	6
	Einführung in das Forschungsdatenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften	6
M.A. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	Studium International I	6
	Studium International II	6
M.A. Neuro- und Patholinguistik	Statistik	6
M.Sc. Kognitive und Integrative System-Neurowissenschaften	MRT-Bildgebung in den Neurowissenschaften I	6
	MRT-Bildgebung in den Neurowissenschaften II	6
MarSkills	Alle Exportmodule des Studienbereichs	0-12

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel
Artikulatorische und perzeptive Phonetik (6 LP) <i>Articulatory and Perceptive Phonetics</i>
Neurophonetik (6 LP) <i>Neurophonetics</i>
Einführung in die Datenanalyse (6 LP) <i>Introduction to data analysis</i>
Grundlagen der Informatik (6 LP) <i>Basics of computer science</i>

Regionale Sprachvariation (6 LP) <i>Regional language variation</i>
Sprachwandel (6 LP) <i>Language change</i>
Weltweite Sprachvielfalt (6 LP) <i>Worldwide linguistic diversity</i>
Forensische Phonetik (6 LP) <i>Forensic phonetics</i>
Phonetische Audioanalyse (6 LP) <i>Phonetic audio analysis</i>

Anlage 5: Praktikumsordnung

Richtlinien für das Praxismodul „Praktikum (kurz/lang)“ im Studiengang Master „Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit“

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Masterstudiengang Master „Linguistische Datenanalyse: Dynamik, Raum, Zeit“ sieht im Studienbereich Profil und Praxis ein Praktikum vor. Das Praktikum kann sowohl als internes oder externes Praktikum absolviert werden.
- (2) Im Praktikum werden 12 Leistungspunkte (Modul Praktikum lang) oder 6 Leistungspunkte (Modul Praktikum kurz) erworben.
- (3) Das Praktikum erfolgt im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls und ist daher kein Pflichtpraktikum.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einüben der Schritte für eine Bewerbung
- Erwerb von direkten Einblicken in ein potientiell späteres Beschäftigungsfeld
- Anwendung und Erweiterung des bereits erworbenen fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld
- Erwerb weiterer berufsbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit
- Einüben der korrekten Dokumentation in Form eines wissenschaftlichen Berichtes.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei Betrieben oder öffentlichen Institutionen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen. Inkludiert sind Praktika in universitäre (z.B. Forschungszentren) und nicht-universitären Forschungseinrichtungen (z. B. Max-Planck-Instituten).
- (2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin des Studiengangs, der/die intern die Betreuung übernimmt und den zu erstellenden Praktikumsbericht bewertet.
- (3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der Fachvertreter oder die Fachvertreterin, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps- Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums hängt von den angestrebten Leistungspunkten ab.

- Für 12 LP beträgt die Dauer mindestens 240 Stunden (sechs Wochen)
- Für 6 LP beträgt die Dauer mindestens 120 Stunden (drei Wochen)

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung, in der die Durchführung von Praktikumstätigkeiten und -zeiten bestätigt wird, und die dem von dem oder der Studierenden anzufertigenden Praktikumsbericht hinzuzufügen ist.

(2) Das Modul ist unbenotet.

(3) Im Praktikumsbericht werden die Praktikumseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen.